

Allgemeine Reisebedingungen

Die Firma Sempere Italia GmbH, Geschäftsführer Herr Dennis Irmscher, Heideweg 3, 51588 Nümbrecht, nachstehend „SI“ genannt, ist für die Eigentümer ausgesuchter Ferienhäuser, Villen, Landgüter und Hotels in Italien ausschließlich als Vermittlerin tätig. Si handelt in eigenem Namen aber für Rechnung der Eigentümer und bietet die volle Gewährleistung eines Reiseveranstalters §§ 651a BGB.

1. Abschluss des Vertrages

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Gast SI den Abschluss des Vertrages auf der Grundlage der Ausschreibung, aller ergänzenden Angaben zum Objekt und zum Ort und dieser Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, per eMail oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch SI zu Stande. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Buchungsbestätigung an den Anmelder/den Gast. Diese Buchungsbestätigung kann per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Die Bestätigung des Eingangs der Buchung stellt noch keine Annahme des Reisevertrages dar.

1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot seitens SI vor, an das SI für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zu Stande, wenn der Anmelder/Gast innerhalb der Bindungsfrist SI die Annahme erklärt.

2. Zahlung

2.1. Mit Vertragsschluss und Zugang der Buchungsbestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung i. H. v. 20 % des Reisepreises fällig. Bei Ferienwohnungen beträgt die Anzahlung 20 % des Reisepreises je Wohneinheitbuchung. Die Anzahlung ist innerhalb von 7 Tagen auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto von SI zu zahlen. Sie wird auf den Gesamtpreis angerechnet.

2.2. Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Belegungsbeginn fällig und auf das angegebene Konto von SI zu zahlen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistung/Belegung besteht. Bei Scheckzahlung bzw. Überweisungen aus dem Ausland erhöht sich der Rechnungsbetrag um die jeweils gültige Bankgebühr.

2.3 Liegen zwischen Zugang der Buchungsbestätigung und dem Belegungsbeginn weniger als 4 Wochen, ist der Gesamtpreis ohne vorherige Anzahlung fällig. Sofern die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht fristgerecht auf dem Konto von SI eingeht, ist SI berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung (Verzug des Gastes) vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt Ziffer 4. dieses Vertrages.

2.4 Soll die Zahlung des Reisepreises per Lastschriftverfahren erfolgen und entstehen SI durch Rücklastschriften Bankgebühren, so sind diese Gebühren vom Reisenden zu tragen.

3. Leistungspflicht von SI

3.1. Die von SI geschuldete vertragliche Leistung besteht in der Überlassung des gebuchten Objektes in dem Zustand und der Ausstattung, wie sie sich aus der Ausschreibung ergibt und nach Maßgabe aller Hinweise und Erläuterungen im Prospekt bzw. der Objektbeschreibung und evtl. einschränkender oder ergänzender Hinweise und Vereinbarungen im Vertragsexemplar.

3.2. Ausgenommen Aufklärungs-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten von SI steht SI nicht für Umstände ein, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Objekt und den vertraglichen Leistungen stehen. Insbesondere kann keine Garantie für die Umgebung des Objektes, Strand- und Ortsverhältnisse des Ferienortes übernommen werden.

4. Rücktritt vom Vertrag durch den Gast

4.1. Vor Reisebeginn ist der Rücktritt des Gastes jederzeit möglich, § 651 i BGB. Aus Gründen der Beweissicherung ist der Rücktritt gegenüber SI schriftlich zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei SI.

4.2. Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück, verliert SI grundsätzlich den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen erheben. Bei der Berechnung des Ersatzes werden mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt. Der Gast verliert den Anspruch auf die Leistung von SI.

Die Rücktrittspauschalen betragen:

Bis 90 Tage vor Belegungsbeginn	15 % des Gesamtpreises
89 bis 60 Tage vor Belegungsbeginn	30 % des Gesamtpreises
59 bis 30 Tage vor Belegungsbeginn	50 % des Gesamtpreises
29 bis 10 Tage vor Belegungsbeginn	80 % des Gesamtpreises
ab dem 9. Tag vor Belegungsbeginn	100 % des Gesamtpreises

Eine Umbuchung (Änderung des Termins, der Unterkunft, etc.) gilt als Stornierung und unterliegt den o. g. Rücktrittsbedingungen. Bei Nichtantritt der Reise bleibt der Gast zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet. Dem Gast ist es gestattet, SI nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

4.3. Wird ein Ersatzteilnehmer gestellt, so ist SI berechtigt, eine pauschale Bearbeitungsgebühr i. H. v. 30,00 EUR zu berechnen. SI ist berechtigt, dem Ersatz zu widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt der Dritte in den Vertrag ein, so haften er und der Gast SI

gegenüber als Gesamtschuldner für den Gesamtpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, § 651 b BGB. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

5. Rücktritt und Kündigung durch SI

5.1. SI ist berechtigt, den Vertrag nach Belegungsbeginn zu kündigen, wenn der Gast und/oder die Mitreisenden die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung seitens SI stört oder wenn der Gast bzw. die Mitreisenden sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Beschädigung des Objektes und des Inventars.

5.2. Kündigt SI, so behält SI den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die SI aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der SI anderweitig von den Eigentümern gutgebrachter Beträge.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne, ordnungsgemäß angebotene Leistungen aus ihm zurechenbaren Gründen, etwa in Folge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger zwingender Gründe, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gastes auf anteilige Rückerstattung. SI erstattet jedoch ersparte Aufwendungen, sobald und soweit sie SI von den Eigentümern erstattet worden sind oder eine anderweitige Belegung erfolgt.

7. Besondere Pflichten des Kunden

7.1. Das Vertragsobjekt darf nur mit der im Vertrag angegebenen Personenzahl belegt werden. Im Falle einer Überbelegung ist SI berechtigt, eine zusätzliche angemessene Vergütung für den Zeitraum der Überbelegung zu verlangen. Die überzähligen Personen haben unverzüglich das Objekt zu verlassen. SI behält sich die Kündigung gemäß Ziffer 5.1. und 5.2. vor.

7.2. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. auf dem Grundstück ist nicht erlaubt. Der Gast verpflichtet sich zugleich für seine Mitreisenden, das Objekt pfleglich zu behandeln und SI alle Schäden und Mängel, die während der Belegungszeit auftreten, unverzüglich zu melden. Der Gast verpflichtet sich, das Objekt in sauberem und unversehrtem Zustand zurückzugeben. Der Gast verpflichtet sich, bei auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden so gering wie möglich zu halten.

8. Weitere Obliegenheiten des Gastes, Gewährleistung, Kündigung durch den Gast, Ausschlussfrist

8.1. Wird eine vereinbarte Leistung mangelhaft oder nicht erbracht, ist der Gast berechtigt und verpflichtet, unverzüglich die Mängel anzuzeigen und unter angemessener Fristsetzung Abhilfe zu verlangen. Die Mängelanzeige hat gegenüber der Mitarbeiterin von SI in Italien oder der Zentrale von SI in Deutschland zu erfolgen. Die Kontaktdaten der Mitarbeiterin von SI in Italien werden mit den Reiseunterlagen mitgeteilt. Ansprüche des Gastes entfallen dann nicht, wenn die Mängelanzeige unverschuldet nicht rechtzeitig erfolgt oder unterbleibt. SI kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Hilft SI nicht innerhalb der vom Gast bestimmten angemessenen Frist ab, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von SI verweigert

wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Gastes geboten ist, § 651 c BGB.

8.2. Ist die Leistung im Sinne des § 651 c Abs. 1 BGB mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis gemäß § 638 Abs. 3, Abs. 4 BGB (verhältnismäßige Herabsetzung unter Berücksichtigung der Dauer der Beeinträchtigung, des Maßes der Beeinträchtigung und des Gesamtpreises). Die Minderung tritt nicht ein, sofern der Gast schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen, § 651 d BGB.

8.3. Liegt ein erheblicher Mangel vor, für den SI vertraglich einzustehen hat, so kann der Gast den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn SI eine ihr von dem Gast bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von SI verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert SI den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. SI kann jedoch für die bereits erbrachten und zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen in Folge der Aufhebung des Vertrages für den Gast kein Interesse haben.

8.4. Der Gast kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den SI nicht zu vertreten hat. Wird die Belegung/der Aufenthalt vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Gast auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den SI nicht zu vertreten hat, § 651 f BGB.

8.5. Die vorstehenden Ansprüche gemäß §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Gast innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber SI geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Im Übrigen verjähren die vorstehend bezeichneten Ansprüche des Gastes gemäß §§ 651 c bis 651 f BGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

9. Haftung/Haftungsbeschränkung

9.1. Die vertragliche Haftung von SI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Belegungspreis beschränkt:

- soweit ein dem Gast und/oder dem Mitreisenden entstandener Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

- soweit SI für einen, dem Gast und/oder den Mitreisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. SI haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Objekt und den vertraglichen Leistungen stehen. SI haftet nicht für Schäden, die dem Gast und/oder den Mitreisenden durch unsachgemäße oder bestimmungswidrige Benutzung des Belegungsobjektes oder seiner Einrichtungen entstehen. Dies gilt nicht, falls SI schuldhaft eine Aufklärungs-, Hinweis- und/oder Sorgfaltspflicht verletzt.

9.3. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler

berechtigten SI zur Korrektur.

10. Pass- und Gesundheitsvorschriften

Für deutsche Staatsangehörige reicht das Mitführen eines Personalausweises oder eines Kinderausweises. Besondere gesundheitspolizeiliche Formalitäten bestehen in Italien nicht. Über die von ausländischen Kunden zu beachtenden Bestimmungen und Fristen gibt deren inländische Vertretung oder ein italienisches Konsulat Auskunft.

11. Abtretungsverbot/Gerichtsstand

11.1. Die Abtretung jedweder Ansprüche des Gastes und/oder anderer Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Vertragsdurchführung, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber SI an Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche durch Dritte in eigenem Namen. Dieser Ausschluss (S. 1 und S. 2) gilt nicht in Bezug auf mitreisende Familienmitglieder und Mitglieder einer Gruppenreise.

11.2. Im Verhältnis zwischen dem Gast und SI ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand für Klagen gegen SI ist Waldbröl. Gerichtsstand für Klagen von SI gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes. Richtet sich die Klage gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Waldbröl vereinbart.

Sempre Italia GmbH
Heideweg 3

51588 Nümbrecht

Tel.: +49 (22 93) 90 25 90

Fax: +49 (22 93) 90 25 91

Vertretungsberechtigter: Dennis Irmscher
Handelsregisternummer: Amtsgericht Siegburg, HRB 7973
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 206 26 77 88